



# Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Gemeinde Untereisesheim  
Landkreis Heilbronn

## **Neufassung Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Untereisesheim**

### **§ 1 Kostenersatzpflicht**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungskosten erhoben. Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
4. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen;
5. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
6. der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr und Blinde oder Böswillige Alarme über Brandmeldeanlagen;
8. die Leistungen welche nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr zählen.

Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

### **§ 2 Kostenbefreiung**

Keine Benutzungskosten werden erhoben für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet bei

Schadenfeuern (Bränden)

Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage

öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht worden sind, ausgenommen der Beseitigung von Folgeschäden, wie das Auspumpen von Kellern nach Hochwassern, Straßenreinigung u.a.;

Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen des Feuersicherheitsdienstes nach § 1 Ziff. 6;

Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

### **§ 3 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Ziff. 2;
3. der Betreiber in den Fällen des § 1 Ziff. 3;
4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat;
5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
7. der Veranstalter in den Fällen des § 1 Ziff. 6.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird, entscheidet das Bürgermeisteramt.

### **§ 4 Berechnung der Kosten**

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dabei zählt als Dauer von Einsätzen die Zeit der Abwesenheit vom Standort. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet.

**§ 5**  
**Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Kostenregelung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenregelung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Untereisesheim, 01.03.2004

gez. .Karlheinz Weigelt, Bürgermeister

## **Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Untereisesheim**

### **Personalkosten**

1.1 Personalgebühr je Feuerwehrangehörigen und Stunde Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden.	20,00 €
1.2 Zuschlag bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, oder mit Atemschutzgeräten und Vollschtanzug je Feuerwehrangehörigem und Stunde	2,50 €
1.3 Pauschale Verrechnung bei Türöffnungen (bis 1 Stunde, darüber Kosten nach 1.1) je Angeh. Zuschlag außerhalb der regulären Arbeitszeit je Feuerwehrangehörigen	30,00 € 10,00 €
1.4 Pauschale Verrechnung der Personalkosten bei Fehlalarmen	250,00 €

### **Kilometerkosten (Fahrkosten je Kilometer)**

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden die Fahrtkosten nicht berechnet. Ansonsten gilt:

2.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (TLF 16/24, LF8)	1,50 €

### **Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Einsatz**

3.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00 €
3.2 Löschfahrzeuge (TLF 16/24, LF8)	30,00 €

Bei den Grundkosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, Benutzung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände (außer motorbetriebener Aggregaten und Pumpen), sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende eingeschlossen.

### **Sonstige Betriebskosten**

#### **4.1 Pumpen (je Stunde)**

4.1.1 Feuerlöschkreiselpumpe LF8	25,00 €
4.1.2 Tragkraftspritze TS 8/8	25,00 €
4.1.3 Elektrotauchpumpe TP4	10,00 €

4.1.4 Öl/Wassersauger	10,00 €
4.1.5 Schmutzwasserpumpe mit Verbrennungsmotor	15,00 €
<b>4.2 Stromerzeuger tragbar (je Stunde)</b>	
4.2.1 Stromerzeuger 2,5 KVA	10,00 €
4.2.2 Stromerzeuger 5,0 KVA	15,00 €
<b>4.3 Sonstige motorbetriebene Geräte (je Stunde)</b>	
4.3.1 Be- und Entlüftungsgeräte	10,00 €
4.3.2 Motorkettensäge	15,00 €
4.3.3 Trennschleifer	15,00 €
4.3.4 Bohrhammer	10,00 €
<b>4.4 Sonstige Geräte</b>	
4.4.1 Schlauchboot ohne Motor je Std.	10,00 €
4.4.2 Schlauchboot mit Motor je Std.	20,00 €
4.4.3 Behälter und Fässer bis 220 Ltr. je Tag	10,00 €
<b>4.5 Messgeräte (je Einsatz)</b>	
4.5.1 Gasspürpumpe (zzgl. Prüfröhrchen nach Verbrauch)	20,00 €
4.5.2 Dosisleistungsmessgerät	10,00 €
<b>4.6 Schutzanzüge und Atemschutzgeräte (je Einsatz)</b>	
4.6.1 Wärmeschutzkleidung	20,00 €
4.6.2 Einsatzhose reinigen	5,00 €
4.6.3 Einsatzjacke reinigen	5,00 €
4.6.4 Atemschutzgerät	30,00 €
4.6.5 Atemschutzmaske	10,00 €
4.6.6 Reserveflasche 4 Ltr./200 bar	5,00 €
4.6.7 Reserveflasche 6 Ltr./300 bar	7,50 €

#### **4.7 Reinigungs-, Instandsetzungs- und Neubeschaffungskosten**

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter und bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

#### **4.8 Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien**

Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien werden zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

#### **Kosten bei Überlandhilfe**

Für die Berechnung der Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten, Betriebskosten und Kilometerkosten werden die jeweils vom Kreisverband des Gemeindetags Baden-Württemberg (Sprengel Heilbronn) bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Diese betragen derzeit 20,- €/Feuerwehrangehöriger und Stunde. Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft beträgt der Pauschalsatz 10,- €/Feuerwehrangehöriger und Stunde. Besondere Aufwendungen sind nach den Sätzen Ziffer 1.2 bis 4.8 dieser Kostenregelung zu erstatten.

**Feuersicherheitswachdienst (je Feuerwehrangehörigem)**

bis 4 Stunden 1 Essen/Vesper und 3 Getränke vom jeweiligen Veranstalter  
über 4 Stunden 1 Essen/Vesper und 4 Getränke vom jeweiligen Veranstalter  
bei Veranstaltungen ohne Bewirtung pauschal 15,00 €

Der Feuersicherheitswachdienst erfolgt maximal bis 1.00 Uhr.